

Anleitung zur Jahresabrechnung

Ausgabe 2005

- 1 Die **Versicherten-Nr.** ist 11stellig einzutragen. Fehlt die 11stellige Nummer, stimmen die Personalien nicht mehr mit der AHV-Karte überein; ist der Ausweis verloren, ist eine Neuanmeldung vorzunehmen.

- 2 **Name und Vorname** des Versicherten sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen und vollständig auszuschreiben. Arbeitnehmer, die im Abrechnungsjahr unregelmässig tätig waren (z.B. Januar-Mai, September-Dezember), sind auf mehreren Zeilen aufzuführen.

- 3 **VG-Verwandtschaftsgrad:** Dieser ist abgekürzt bei folgenden, in der Landwirtschaft mitarbeitenden Familiengliedern einzutragen:

Verwandtschaftsgrad	Abkürzung	Verwandtschaftsgrad	Abkürzung
Ehegatte	EG	Geschwister sowie deren Ehepartner	G
Kinder	K	Adoptivkinder	A
Elternteil	E	Pflegekinder, sofern	P
Schwiegereltern	SE	im gleichen Haushalt lebend	
Schwiegerkinder	SK		

Diese Personen sind in den Sozialwerken ALV und FLG von der Beitragspflicht befreit.

- 4 Bei der **Beitragsdauer** ist der Anfangs- und der Endmonat einzutragen.
- 5 Unter den Begriff **Beitragspflichtige Lohnsumme** fallen alle Entgelte, die Lohncharakter aufweisen (z.B. Grundlohn, Monatslohn, Stundenlohn, Gratifikation, 13. Monatslohn, Honorare, Tantiemen, Naturallohn etc.). Die Bar- und Naturallohne sind brutto einzusetzen. Sofern Nettolöhne ausgerichtet werden (Nettolohnvereinbarung), ist die Umrechnung auf den Bruttolohn vorzunehmen. Für die Naturallohne gelten die Ansätze der Naturallohnbewertungstabelle unserer Ausgleichskasse.

Falls Sie im Abrechnungsjahr Abgangsentschädigungen ausbezahlt haben, wenden Sie sich betreffend Beitragspflicht bitte an die Ausgleichskasse.

Bei Kurzarbeit oder bei einem von der Arbeitslosenversicherung anerkannten Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters ist der Arbeitgeber verpflichtet, den vollen Lohn entsprechend der normalen Arbeitszeit abzurechnen, auch wenn der Arbeitnehmer diesen vollen Lohn nicht erhält.

Arbeitnehmer, die im Abrechnungsjahr Rentner werden und weiterarbeiten, sind auf zwei Zeilen aufzuführen:

Erste Zeile: Lohn bis zum Monat des Rentenbeginns.

Zweite Zeile: Lohn ab dem folgenden Monat, wobei der entsprechende Rentnerfreibetrag zu berücksichtigen ist.

Bei **Arbeitnehmern im Rentenalter** können vor dem Eintrag des Bruttolohnes **Freibeträge** abgezogen werden:

Fr. 1'400.-- monatlich

Fr. 16'800.-- jährlich

Bei angebrochenen Monaten kann jeweils der volle Freibetrag berücksichtigt werden.

- 6 **Ausbezahlte Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen)**

Die ausbezahlten Familienzulagen sind für jede Person einzeln einzutragen. Es dürfen nur Zulagen abgerechnet werden, für die für das Jahr der Abrechnung eine gültige **«Bezugsbewilligung für Familienzulagen»** vorliegt. Diese Bewilligung ist hinsichtlich Zulagenhöhe und Bezugsdauer massgebend. Freiwillige oder vertragliche Mehrleistungen können von der FAK nicht vergütet werden; sie sind deshalb auf der Abrechnung nicht aufzuführen.

Bei Austritten während des Monats ist die Angabe des genauen Austrittsdatums unerlässlich. Mit diesen Angaben vermeiden Sie Rückfragen und Verzögerungen in der Abrechnungszustellung.

Bitte wenden

7 Total AHV-pflichtige Lohnsumme

Kolonne 5 addieren und zusammen mit der Summe allfälliger Beilageblätter (EDV-Listen / weitere Abrechnungsformulare) entsprechend der Beitragsperiode einsetzen. Auch die IV- und die EO-Beiträge werden auf dieser Lohnsumme berechnet.

8 Total FLG-pflichtige Lohnsumme

Diese ergibt sich aus der AHV-pflichtigen Lohnsumme (Punkt 7), abzüglich der befreiten Löhne gemäss Ziffer 3.

9 Total FAK-pflichtige Lohnsumme

Diese ergibt sich aus der AHV-pflichtigen Lohnsumme (Punkt 7).

10a Total ALV-pflichtige Lohnsumme bis Fr. 106'800.--

Diese ergibt sich grundsätzlich aus der AHV-pflichtigen Lohnsumme (Punkt 7), mit folgenden Ausnahmen:

- Lohnzahlungen an Altersrentner
- Lohnzahlungen an mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft gemäss Ziffer 3a

Folgende Höchstgrenzen sind pro Arbeitnehmer zu beachten:

1991-1999	Fr. 8'100.-- monatlich	Fr. 97'200.-- jährlich
Ab 2000	Fr. 8'900.-- monatlich	Fr. 106'800.-- jährlich

10b Total ALV-pflichtige Lohnsumme über Fr. 106'800.--

1996-1999	1 Prozent der Jahreslohnsumme von Fr. 97'201.-- bis Fr. 243'000.--
2000-2002	2 Prozent der Jahreslohnsumme von Fr. 106'801.-- bis Fr. 267'000.--
2003	1 Prozent der Jahreslohnsumme von Fr. 106'801.-- bis Fr. 267'000.--

Die ALV-Pflicht für Lohnsummen über Fr. 106'800.-- wurde per 1.1.2004 aufgehoben.

11 Total ausbezahlte Zulagen

Kolonne 6 addieren und zusammen mit der Summe allfälliger Beilageblätter eintragen.

12 Voraussichtliche Lohnsumme bzw. Kinderzulagen 2005

Falls Sie keine Angaben machen, werden wir die Zahlen von 2004 übernehmen.

Mitglieder der Familienausgleichskasse

Betriebe, die lediglich Mitglieder unserer Familienausgleichskasse sind, haben nur die AHV-pflichtige Gesamtlohnsumme der im Kanton Schaffhausen beschäftigten Arbeitnehmer/innen zu deklarieren.

Beiträge an den kantonalen Sozialfonds

Beitragspflichtig sind alle Löhne bis zu einer Höchstgrenze von Fr. 106'800.-- je Arbeitnehmer/in. Allerdings gehören dazu nur die im Kanton Schaffhausen entlöhnten Personen.

Betriebe mit EDV-Abrechnung

Das Jahresabrechnungsformular dient als Deckblatt zur EDV-Abrechnung. Die Totale sind von den EDV-Unterlagen zu übernehmen. Das unterzeichnete Formular ist zusammen mit der EDV-Abrechnung einzureichen.

Sofern Sie die ausbezahlten Zulagen nicht mit einer EDV-Liste abrechnen, können Sie wahlweise eines der folgenden Vorgehen anwenden:

- manueller Eintrag auf der EDV-Lohnabrechnung bei den anspruchsberechtigten Arbeitnehmern
- manuelle Abrechnung der Zulagen auf dem Jahresabrechnungsformular, wobei lediglich die Spalten 1, 2, 4, 6 auszufüllen sind (Zusatzformulare Jahresabrechnung können bei uns bezogen werden).

Betriebe ohne Lohnzahlungen

Falls Sie im Abrechnungsjahr keine Löhne ausgerichtet haben, schreiben Sie in die erste Zeile **«Keine Löhne ausbezahlt»** und setzen das Datum sowie Ihre Unterschrift auf das Formular.

Abkürzungen der Sozialwerke

AHV = Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV = Invalidenversicherung
EO = Erwerbsersatzordnung

FLG = Familienzulagenordnung Landwirtschaft
FAK = Familienausgleichskasse
ALV = Arbeitslosenversicherung

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

**Sozialversicherungsamt
AHV-Ausgleichskasse**

Hinweise zur BVG-Anschlusskontrolle

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, sich für Ihre der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellten Arbeitnehmenden einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge [BVG]).

Mit den neuen Bestimmungen, welche seit Beginn dieses Jahres in Kraft sind (1. BVG-Revision), müssen die Ausgleichskassen das Einhalten des BVG-Obligatoriums bei ihren angeschlossenen Arbeitgebern jährlich überprüfen.

Das Formular zur Deklaration der ausbezahlten Löhne wurde deshalb um Fragen über die Vorsorgeeinrichtung Ihres Unternehmens erweitert.

Für die vollständige Beantwortung der Fragen danken wir Ihnen.

Wichtig:

Arbeitgeber, die nur der kantonalen Familienausgleichskasse und/oder dem kantonalen Sozialfonds unterstellt sind, müssen diese Fragen nicht beantworten. Die Anschlusskontrolle erfolgt über die zuständige Verbandsausgleichskasse.

Im Dezember 2005 / SVA Schaffhausen